



2019

STATISTISCHE BERICHTE



Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
()	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

Abkürzungen

BVG	Bundesversorgungsgesetz
EUR	Euro
HHG	Häftlingshilfegesetz
IfSG	Infektionsschutzgesetz
KFürsV	Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge
LAG	Lastenausgleichsgesetz
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
SGB	Sozialgesetzbuch
StrRehaG	Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet
u. ä.	und ähnliches
VwRehaG	Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche
ZDG	Zivildienstgesetz

Inhalt

Seite

Informationen zur Statistik **4**

Glossar **6**

Tabellen

T 1 Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge 2010–2018 nach Leistungsarten 9

T 2 Empfänger/-innen laufender Leistungen der Kriegsopferfürsorge 2010–2018 nach Leistungsarten 10

T 3 Fälle einmaliger Leistungen der Kriegsopferfürsorge 2010–2018 nach Leistungsarten 10

T 4 Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge 2018 nach Leistungsarten und Rechtsgrundlage 11

Informationen zur Statistik

Ziel der Statistik

Die Statistik der Kriegsopferfürsorge liefert Daten für die Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsopferfürsorgerechts.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

Erhebungsumfang

Die Erhebung über der Kriegsopferfürsorge wird zweijährlich als Vollerhebung mit Auskunftspflicht durchgeführt. Zweck der Erhebung ist es, Informationen über den Umfang der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger und -empfängerinnen zu erhalten.

Regionale Ebene

Der Nachweis der Ergebnisse beschränkt sich auf die Landesebene.

Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind die Kriegsopferfürsorgestellen der Landkreise Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz sowie die Hauptfürsorgestellen beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum/-zeitpunkt

In der zweijährlichen Statistik der Kriegsopferfürsorge werden erfasst:

- a) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Inland nach §§ 26 bis 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- b) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und nach § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) im Inland,
- c) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Inland,
- d) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Inland,
- e) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) im Inland sowie die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) im Inland,
- f) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Ausland nach § 64b BVG aufgrund der unter a) bis e) genannten Gesetze,
- g) die Einnahmen nach §§ 25c Absatz 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Absatz 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach a) bis f) sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen nach §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen nach § 64 b BVG und nach den unter a) bis e) genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte im In- und Ausland werden zusammengefasst nachgewiesen,

- h) die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger laufender Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres,
- i) die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

Nicht erfasst werden:

- a) Dienstleistungen,
- b) Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander,
- c) der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen, mit Ausnahme der Leistungen der Altenhilfe,
- d) die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsopferfürsorge, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
- e) die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

Datenaufbereitung

Die Daten werden mit Hilfe eines Online-Fragebogens bei den für die zu erfassenden Leistungen und den Nachweis der Empfänger sachlich zuständigen örtlichen und überörtlichen Trägern erhoben.

Vergleichbarkeit

Auf Anregung der Sozialministerien der Länder und des Bundes erfolgten ab dem Berichtsjahr 2010 einige Änderungen in der Kriegsopferfürsorge. So werden seit dem Berichtsjahr 2010 bei der Ermittlung der Ausgaben und Einnahmen die Leistungen aufgrund des OEG summarisch mit ausgewiesen (vorher nur nachrichtliche Ausweisung). Außerdem werden seither auch die Leistungen nach dem BVG aufgrund des IfSG, des StrRehaG und des VwRehaG ausdrücklich erfasst.

Zum 1. Januar 2016 wurde die Zuständigkeit für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund übergeben (Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2416)). Deshalb werden die statistischen Angaben hierzu nicht mehr auf Landesebene erhoben.

Die zeitliche Vergleichbarkeit zu Ergebnissen vor 2016 ist aufgrund dieser Änderungen eingeschränkt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurde die örtliche Zuständigkeit der Kriegsopferfürsorge in Rheinland-Pfalz auf die Verwaltungen der Landkreise Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz übertragen. Seither können keine Ergebnisse auf regionaler Ebene mehr erstellt werden.

Glossar

Altenhilfe (§ 26e BVG)

Die Altenhilfe trägt dazu bei, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern. Sie ermöglicht Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Altenhilfe wird in der Regel zusätzlich zu den übrigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge erbracht.

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt wird für Beschädigte und Hinterbliebene erbracht, soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gelten in der Regel die Bestimmungen des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.

Erholungshilfe (§ 27b BVG)

Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehe- oder Lebenspartner sowie Hinterbliebene als Erholungsaufenthalt, wenn die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthalts zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist.

Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)

Erziehungsbeihilfe erhalten Waisen und Beschädigte für ihre Kinder. Diese Leistungen sollen eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)

Für Beschädigte und Hinterbliebene, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, werden Leistungen zur Pflege erbracht. Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Pflegehilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalt (§ 26d BVG)

Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt erhalten Leistungen zur Weiterführung des Haushalts, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Diese Leistungen werden in der Regel nur vorübergehend erbracht, es sei denn, dass durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann. Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeiten.

Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d i. V. m. d. Fünften, Sechsten und Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Absatz 2 und § 92 Absatz 2 SGB XII)

Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

1. Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. Hilfen zur Gesundheit,
3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
4. Blindenhilfe,
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Krankenhilfe (§ 26b BVG)

Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG. Die Krankenhilfe umfasst die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, die Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge, anspruchsberechtigter Personenkreis

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dieses Gesetz sieht für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, als besondere Leistung im Einzelfall Leistungen der Kriegsofopferfürsorge vor, wenn die Beschädigten infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes nicht in der Lage sind, einen bestehenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Beschädigte erhalten Leistungen auch für ihre Familienmitglieder, als solche gelten neben Ehegatten oder Lebenspartner/-in auch Kinder und sonstige Angehörige, die mit der Beschädigten/dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie seit 1983 auch solche Personen, deren Ausschluss eine offensichtliche Härte bedeuten würde, unter der Voraussetzung, dass diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht bereits wegen Behinderung Ansprüche auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben.

Besonders schwer geschädigte Personen, wie Blinde, Ohnhänder, Querschnittgelähmte, die eine Pflegezulage beziehen, und sonstige Empfänger/-innen einer Pflegezulage sowie Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose oder wegen einer Gesichtsentstellung um mindestens 50 v. H. gemindert ist, erhalten - jeweils im Rahmen der einzelnen Leistungsarten - Leistungen der Sonderfürsorge. Diese zusätzliche Leistung wird jeweils der Schwere und Eigenart der Schädigung angepasst.

Beschädigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erhalten nach § 64b BVG bei Bedürftigkeit Krankenhilfe nach § 26b, Hilfe zur Pflege nach § 26c Absatz 8 sowie ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a; die übrigen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge können in besonderen Härtefällen gewährt werden.

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge erhalten auch Personen mit Versorgungsansprüchen aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen, die das BVG für anwendbar erklären:

- §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- § 47 Zivildienstgesetz (ZDG),
- § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
- Impfgeschädigte, bei denen die Voraussetzungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen,
- Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR (StrRehaG),
- Opfer einer hoheitlichen Maßnahme einer Deutschen behördlichen Stelle in der ehemaligen DDR (VwRehaG).

Neben den Kriegsbeschädigten haben demnach z. B. auch Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende und deren Hinterbliebene Ansprüche auf Leistungen der Kriegsofopferfürsorge.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen werden erbracht, um die Erwerbsfähigkeit der Empfängerinnen und Empfänger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Ziel ist die möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung. Als derartige Leistungen kommen insbesondere in Betracht: Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, zur Berufsvorbereitung, Hilfen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung, Fortbildung und beruflichen Ausbildung einschließlich einer Teilnahme an diesen Maßnahmen erforderlichen Abschlusses sowie Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz. Zu den berufsfördernden Maßnahmen der Kriegsofopferfürsorge zählen ferner Leistungen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowie die Übernahme der Kosten zur Erlangung einer Fahrerlaubnis; außerdem Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen.

Leistungsformen nach dem BVG

Leistungen der Kriegsofperfürsorge werden nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 27d BVG erbracht.

Leistungsarten der Kriegsofperfürsorge sind persönliche Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Zu den Dienstleistungen gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsofperfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind. Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen oder als Darlehen erbracht. Als laufende Leistungen gelten alle Aufwendungen, die mit der Absicht auf Wiederholung gewährt wurden; auf die tatsächliche Dauer der Hilfestellung kommt es dabei nicht an. Als einmalige Leistungen gelten alle übrigen, nicht regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen. Die Gewährung eines Darlehens gilt auch dann als einmalig, wenn es in Raten ausgezahlt wird.

Wohnungshilfe (§ 27c BVG)

Die Wohnungshilfe umfasst die Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie die Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Geldleistungen werden nur erbracht, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung der besonderen Ausgestaltung oder baulichen Veränderung bedarf.

T 1

Ausgaben und Einnahmen der Kriegsoferfürsorge 2010–2018 nach Leistungsarten

Ausgaben/Einnahmen ----- Leistungsart	2010	2012	2014	2016	2018
	EUR				
Ausgaben					
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	172 923	238 573	166 059	91 683	110 634
Krankenhilfe	18 871	1 467	1 569	1 597	1 335
Leistungen an Beschädigte	17 206	1 467	580	317	570
Leistungen an Hinterbliebene	1 665	-	989	1 280	765
Hilfe zur Pflege	9 790 653	7 084 672	5 924 797	4 892 452	3 060 955
Leistungen an Beschädigte	473 094	567 017	336 689	238 781	82 909
Leistungen an Hinterbliebene	9 317 559	6 517 655	5 588 108	4 653 671	2 978 046
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	89 953	68 975	65 520	107 516	34 841
Leistungen an Beschädigte	84 750	67 947	57 558	40 737	31 143
Leistungen an Hinterbliebene	5 203	1 028	7 962	66 779	3 698
Altenhilfe	7 377	816	22 460	7 002	3 292
Leistungen an Beschädigte	1 778	816	831	3 970	-
Leistungen an Hinterbliebene	5 599	-	21 629	3 032	3 292
Erziehungsbeihilfe	313 801	404 213	101 402	44 110	20 779
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	994 355	540 939	462 226	416 425	400 586
Leistungen an Beschädigte	319 020	199 779	169 608	190 198	216 554
Leistungen an Hinterbliebene	675 335	341 160	292 618	226 227	184 032
Erholungshilfe	88 786	64 525	33 011	18 023	18 682
Leistungen an Beschädigte	40 963	35 064	24 265	15 164	17 921
Leistungen an Hinterbliebene	47 823	29 461	8 746	2 859	761
Wohnungshilfe	31 368	63 053	34 325	8 041	54 323
Hilfen in besonderen Lebenslagen	11 936 614	12 433 263	11 961 564	12 605 079	12 865 574
Leistungen an Beschädigte	4 400 192	4 318 589	4 219 390	4 888 990	5 595 990
Leistungen an Hinterbliebene	7 536 422	8 114 674	7 742 174	7 716 089	7 269 584
Ausgaben im Inland zusammen	23 444 701	20 900 496	18 772 933	18 191 928	16 571 001
Ausgaben im Ausland zusammen	-	-	-	-	-
Insgesamt	23 444 701	20 900 496	18 772 933	18 191 928	16 571 001
Ausgaben je Kopf der Bevölkerung	6	5	5	5	4
Einnahmen					
Übergang und Überleitung von Ansprüchen, Erstattungsansprüche, Rückerstattungsan- sprüche, Auslagererstattung u. ä.	5 909 746	5 524 576	4 730 480	3 889 209	786 143
Tilgung und Zinsen von Darlehen	87 710	10 534	21 393	105 847	77 952
Einnahmen insgesamt	5 997 456	5 535 110	4 751 873	3 995 056	864 095

T 2 Empfänger/-innen laufender Leistungen der Kriegsofopferfürsorge 2010–2018 nach Leistungsarten

Leistungsart	Empfänger/-innen laufender Leistungen am 31.12. des Berichtsjahres ¹				
	2010	2012	2014	2016	2018
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	4	-	3	5	-
Krankenhilfe	-	-	-	-	-
Hilfe zur Pflege	766	640	473	353	236
ambulant	51	2	35	25	14
stationär	715	638	438	328	222
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	14	1	12	11	5
Altenhilfe	13	-	8	3	2
Erziehungsbeihilfe	5	1	4	3	1
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	151	104	84	51	57
Leistungen an Beschädigte	32	7	17	9	18
Leistungen an Hinterbliebene	119	97	67	42	39
Erholungshilfe	-	-	-	-	-
Beihilfen an Beschädigte	-	-	-	-	-
Beihilfen an Hinterbliebene	-	-	-	-	-
Wohnungshilfe	-	-	-	-	-
Hilfen in besonderen Lebenslagen	649	355	420	322	245
Laufende Leistungen im Inland zusammen	1 602	1 101	1 004	748	546
Laufende Leistungen im Ausland zusammen	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 602	1 101	1 004	748	546

T 3 Fälle einmaliger Leistungen der Kriegsofopferfürsorge 2010–2018 nach Leistungsarten

Leistungsart	Fälle einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres				
	2010	2012	2014	2016	2018
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	175	191	165	63	24
Krankenhilfe	16	2	3	3	3
Hilfe zur Pflege	56	69	63	54	30
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	77	75	80	73	31
Altenhilfe	81	21	16	11	6
Erziehungsbeihilfe	50	61	26	29	9
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	80	61	44	43	46
Erholungshilfe	70	43	28	12	11
Leistungen an Beschädigte	30	22	21	10	10
Leistungen an Hinterbliebene	40	21	7	2	1
Wohnungshilfe	18	32	30	17	16
Hilfen in besonderen Lebenslagen	1 316	1 363	1 435	1 374	1 509
Einmalige Leistungen im Inland zusammen	1 939	1 918	1 890	1 679	1 685
Einmalige Leistungen im Ausland zusammen	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 939	1 918	1 890	1 679	1 685

¹ Personen, denen Leistungen verschiedener Art gewährt werden, sind bei jeder Leistungsart gezählt; die Summe der Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres enthält mögliche Mehrfachzählungen.

T 4

Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferversorge 2018 nach Leistungsarten und Rechtsgrundlage

Leistungsart	Ins- gesamt	Davon				
		BVG und HHG	ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG
EUR						
Ausgaben						
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	110 634	4 500	-	86 764	19 370	-
Krankenhilfe	1 335	812	-	523	-	-
Leistungen an Beschädigte	570	47	-	523	-	-
Leistungen an Hinterbliebene	765	765	-	-	-	-
Hilfe zur Pflege	3 060 955	3 043 157	-	7 043	10 755	-
Leistungen an Beschädigte	82 909	75 866	-	7 043	-	-
Leistungen an Hinterbliebene	2 978 046	2 967 291	-	-	10 755	-
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	34 841	11 260	-	10 323	13 258	-
Leistungen an Beschädigte	31 143	7 562	-	10 323	13 258	-
Leistungen an Hinterbliebene	3 698	3 698	-	-	-	-
Altenhilfe	3 292	3 292	-	-	-	-
Leistungen an Beschädigte	-	-	-	-	-	-
Leistungen an Hinterbliebene	3 292	3 292	-	-	-	-
Erziehungsbeihilfe	20 779	-	-	20 779	-	-
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	400 586	198 975	-	188 788	12 823	-
Leistungen an Beschädigte	216 554	20 179	-	185 072	11 303	-
Leistungen an Hinterbliebene	184 032	178 796	-	3 716	1 520	-
Erholungshilfe	18 682	15 340	-	2 342	1 000	-
Leistungen an Beschädigte	17 921	14 579	-	2 342	1 000	-
Leistungen an Hinterbliebene	761	761	-	-	-	-
Wohnungshilfe	54 323	10 319	-	41 284	2 720	-
Hilfen in besonderen Lebenslagen	12 865 574	7 280 549	-	2 746 543	2 838 482	-
Leistungen an Beschädigte	5 595 990	288 600	-	2 468 908	2 838 482	-
Leistungen an Hinterbliebene	7 269 584	6 991 949	-	277 635	-	-
Ausgaben im Inland zusammen	16 571 001	10 568 204	-	3 104 389	2 898 408	-
Ausgaben im Ausland zusammen	-	x	x	x	x	x
Insgesamt	16 571 001	x	x	x	x	x
Einnahmen						
Übergang und Überleitung von Ansprüchen, Erstattungsansprüche, Rückerstattungsan- sprüche, Auslagererstattungen u. ä.	786 143	x	x	x	x	x
Tilgung und Zinsen von Darlehen	77 952	x	x	x	x	x
Einnahmen insgesamt	864 095	x	x	x	x	x

Impressum

Herausgeber:
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: poststelle@statistik.rlp.de
Internet: www.statistik.rlp.de

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte/>

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.